



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Herrn Oberbürgermeister der
Stadt Rüsselsheim am Main
Udo Bausch
Marktplatz 4
65424 Rüsselsheim am Main

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-3 u 05/3-2019/5**
Dokument-Nr.: **2022/353630**
Ihr Zeichen:
Ihr Bericht vom:
Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger
Zimmernummer: 2.38
Telefon/ Fax: 06151 12 5618 / 06151 12 4610
E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de
Datum: 10. März 2022

Kommunal- und Finanzaufsicht über

- die Stadt Rüsselsheim am Main nach §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);
- die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) Städteservice Raunheim Rüsselsheim nach § 126a Absatz 10 in Verbindung mit §§ 135 ff HGO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausch,

die AöR hat mir in einem aufsichtsbehördlichen Gespräch am 14. Januar 2022 mit den Herren Lier und Dezius – im Zusammenhang mit der Finanzierungslücke im aktuellen Wirtschaftsplan – über die weiterhin ausstehende notwendige Anpassung der Abfallgebührensatzung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim berichtet.

Nach Abstimmung mit dem Hessischen Innenministerium wurde die AöR per E-Mail am 19. Januar 2022 u. a. auf folgende rechtlichen Vorgaben hingewiesen:

1. Für gebührenfinanzierte Bereiche gilt ausnahmslos das **Kostendeckungsprinzip** nach dem Gesetz über kommunale Abgaben. Bei der seit Jahren bzw. aktuell erforderlichen und angezeigten Gebührenneukalkulation ist dieser rechtlichen Forderung unbedingt Rechnung zu tragen. Daher steht die Stadt Rüsselsheim als Anstaltsträgerin in der zwingenden Pflicht, kostendeckende Gebühren zu ermitteln und in einer entsprechend überarbeiteten Gebührensatzung festzulegen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Berliner Allee

2. Gemäß § 12 der Anstaltssatzung erfolgt die Finanzierung von der AöR übertragenen und erbrachten Leistungen durch Kostenerstattungsbeiträge, Abgaben und Entgelte. Soweit die Stadt Rüsselsheim als Anstaltsträgerin keine kostendeckenden Gebühren ermittelt und beschließt, hat die AöR einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Stadt. Die Problematik einer fehlenden Gebührensatzungshoheit auf Seiten der AöR ist somit kein Problem im Hinblick auf den nach §§ 92 Abs. 5 i. V. m. 126 a Abs. 9 Satz 2 HGO geforderten Haushaltsausgleich der Anstalt. Die AöR ist berechtigt, bei möglicher Gebührenunterdeckung gegenüber der Stadt als Anstaltsträgerin die entsprechenden Ausgleichsleistungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes einzuplanen und letztlich einzufordern.

3. Soweit die Anstaltsträgerin keine kostendeckenden Gebühren ermittelt und beschließt, wäre dies als Rechtsverstoß zu werten. Dieser geht eindeutig nicht zu Lasten der AöR, sondern muss letztlich zwischen Kommune und Aufsichtsbehörde behandelt werden. Der evtl. Verzicht auf eine auskömmliche Gebührensatzung entlastet zwar die betroffenen Gebührenzahler, stellt durch die Kostendeckungsverpflichtung gegenüber der AöR aber freiwillige städtische Leistungen dar, die zudem noch das Äquivalenzprinzip und die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gemäß § 93 HGO missachten.

Da nach meinem Kenntnisstand, die erforderliche Gebührenanpassung seitens der Stadt weiterhin nicht in die Wege geleitet wird, wende ich mich mit diesem Schreiben unmittelbar an Sie in Ihrer Doppelfunktion als Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim sowie als Verwaltungsratsmitglied der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR mit der Bitte, sich – insbesondere auch im Hinblick auf die genannten Auswirkungen auf den städtischen Haushalt – der aufgezeigten Problematik anzunehmen und für entsprechende Abhilfe zu sorgen.

Über die Ergebnisse Ihrer weiteren Befassungen bzw. Bemühungen, bitte ich zeitnah zu berichten.

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim sowie Vorstand und Verwaltungsrat der AöR erhalten jeweils ein Duplikat dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kreher